

Notfallplan

Sofort-Maßnahmen beim Tod eines Angehörigen

1. Arzt verständigen.

Sobald der Tod eines Menschen bevorsteht oder eingetreten ist, muss ein Arzt gerufen werden. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

2. Todesfall beim Standesamt melden.

Ein Todesfall muss am ersten Werktag nach dem Eintritt des Todes dem örtlich zuständigen Standesamt bekannt gegeben werden. Vorzulegen ist die Todesbescheinigung des Arztes. Die Meldepflicht trifft in der Reihenfolge: Das sog. „Familienoberhaupt“, den Wohnungsinhaber, sonst jemand, der beim Todesfall zugegen war oder davon erfahren hat.

3. Vorlage der Personenstandsunterlagen beim Standesamt.

War der Verstorbene verheiratet, sind z.B. vorzulegen: Familienbuch (Auszug oder beglaubigte Abschrift), ersatzweise Heiratsurkunde. Hat die Eheschließung im Ausland stattgefunden und sind keine weiteren Unterlagen vorhanden, Ausweispapiere der Eheleute.

Der Anzeigende muss sich beim Standesamt ebenfalls ausweisen.

4. Unverzügliche Aushändigung des Testaments des Verstorbenen an das Nachlassgericht (Amtsgericht).

Die Pflicht zur Ablieferung des Testaments gilt auch für überholte und durchgestrichene Testamente. Über die Gültigkeit entscheidet allein das Gericht.

5. Mitteilung des Todesfalls:

z.B. an berufliche Organisationen (Berufsverbände, Innungen, Kammer), Banken, Versicherungen, den Arbeitgeber des Verstorbenen (wenn der Tod Folge eines Berufsunfalls ist, sofortige Mitteilung erforderlich), Vermieter.

6. Bestattung organisieren.

Nach der Gesetzeslage soll die Bestattung so bald wie möglich erfolgen. Ein Termin wird erst festgelegt, wenn das Pfarramt und die Friedhofsverwaltung die Sterbeurkunde gesehen haben.

- 7. Todesanzeigen aufgeben.**
- 8. Widerruf von Vollmachten des Erblassers (z.B. gegenüber Banken, Versicherungen, Bausparkassen)**
- 9. Fürsorglicher Widerruf von Bezugsberechtigungen gegenüber vom Erblasser abgeschlossenen Lebensversicherungen**
- 10. Sicherung des Erbschaftsbesitzes.**